

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.12.1988

Geschäftszahl

88/13/0037

Rechtssatz

Für Gebäude, soweit sie zur entgeltlichen Überlassung an Dritte bestimmt sind, kann ein Investitionsfreibetrag nicht in Anspruch genommen werden. Dieser Ausschluß gilt allerdings nur insoweit, als die betreffenden Gebäude zur Überlassung an Dritte bestimmt sind. Sind nämlich nur einzelne Teile eines Gebäudes zur Überlassung an Dritte bestimmt, dann sind nur diese Teile von der Inanspruchnahme eines Investitionsfreibetrages ausgeschlossen. Es hätte daher in einem solchen Fall eine entsprechende Aufteilung der Anschaffungskosten (Herstellungskosten) zu erfolgen.

Beachte

Besprechung in:

ÖStZ 1989, 208;